



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 28. Mai 2025
GZ 2025-0.385.445

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG 1991, das VStG 1991, das AHG, das OrgHG, das RHG 1948, das VwGG 1985, das VfGG 1953 und das VolksanwG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 15. Mai 2025, GZ: 2025-0.212.282, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf.

In Art. 5 des Entwurfs soll mit der Neuregelung in § 23a RHG 1948 vorgesehen werden, dass der Rechnungshof auch ab Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes mit 1. September 2025 Informationen von allgemeinem Interesse weiterhin auf seiner eigenen Website veröffentlichen kann und dafür nicht – zusätzlich – das zentrale Informations(metadaten)register zu verwenden hat (vgl. AB 2420 XXVII. GP, 18).

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens weist der Rechnungshof aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle darauf hin, dass eine wie im Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen positiv bewertet wird.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

